



Wahlamt: Abt-Jerusalem-Str. 6, 3. OG, Raum 301, 38106 Braunschweig

Vertreter
des Wahlleiters: Bernt Erlewein, Leiter GB 1
Tel.: 391 – 44 03

Bearbeitung i.A.
des Vertreters des
Wahlleiters: Sarah Beutinger, Abt. 11
Tel.: 391 – 43 01
wahlamt@tu-braunschweig.de

Vorsitzender des
Wahlausschusses: Dr. Gunnar Bosse,
Institut f. Eisenbahnwesen u. Verkehrssicherung
Tel: 391 – 94452

01/7100 (2022/23)

Braunschweig, 02.11.2022

- 1) An die Institute und Einrichtungen der Technischen Universität Braunschweig gemäß Verteiler TU 3
- 2) An die Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig
- 3) An die Promovierenden der Technischen Universität Braunschweig
- 4) An die Mitglieder und Stellvertretungen des Wahlausschusses
- 5) Aushang

Wahlausschreibung
für die Hochschulwahlen an der
Technischen Universität Braunschweig im
WS 2022/2023 – für alle Statusgruppen –

Hiermit werden die im Wintersemester 2022/2023 an der TU Braunschweig stattfindenden Wahlen zu folgenden Gremien ausgeschrieben:

- Senat
- Fakultätsräte der Fakultäten 1 - 6
- Kommission für Gleichstellung
- Promovierendenvertretung der Fakultäten 1-6

I. Wahlzeitraum und Art des Wahlverfahrens

In seiner Sitzung am 27.10.2022 hat der Wahlausschuss das Wahlverfahren als Online-Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl sowie folgende Wahltage festgelegt:

Freitag, den 20. Januar 2023, 12:00 Uhr

bis

Freitag, den 27. Januar 2023, 12:00 Uhr.

Für die allgemeinen Hochschulwahlen ergeben sich die Einzelheiten für alle Statusgruppen aus den nachstehenden Abschnitten I bis V dieser Wahlausschreibung.

Für die Wahlen zur Promovierendenvertretung gelten die Sonderregelungen in Abschnitt VI.

II. Wähler*innenverzeichnis, Wählbarkeit, Wahlberechtigung

1.) Wähler*innenverzeichnis

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Technischen Universität Braunschweig.

Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft an einer Hochschule sind insbesondere in § 16 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der derzeit geltenden Fassung festgelegt.

Wahlberechtigt und wählbar ist des Weiteren nur, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist (§ 1 Abs. 4 WO). Alle wahlberechtigten Mitglieder der Universität werden zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters in ein Wähler*innenverzeichnis eingetragen.

Alle Mitglieder der TU Braunschweig werden hiermit aufgefordert, Einsicht in das Wähler*innenverzeichnis zu nehmen.

Das **Wähler*innenverzeichnis** liegt **in der Zeit vom 03.11.2022 bis 28.11.2022** zusammen mit der Wahlordnung im Wahlamt (Abt-Jerusalem-Str. 6, 3. OG, Raum 301) montags bis freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus. Wir bitten um vorherige Terminabsprache unter wahlamt@tu-braunschweig.de.

In diesem Zusammenhang wird besonders auf § 5 Abs. 1, 4, 6, 7 und 8 sowie auf § 6 Abs. 1 der Wahlordnung (siehe Anlage zur Wahlausschreibung) hingewiesen.

Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wähler*innenverzeichnis kann jede*r Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung (Wahlamt) einlegen. Die Einspruchsfrist endet am 28. November 2022, 12:00 Uhr.

Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 3. Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist. Danach stellt der Wahlausschuss das Wähler*innenverzeichnis fest.

2.) Aktives und passives Wahlrecht

a) Wählbarkeit (passives Wahlrecht):

Das vom Wahlausschuss festgestellte Wähler*innenverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Wer erst nach Ablauf der Einspruchsfrist (28.11.2022) Mitglied der TU Braunschweig wird, ist nicht wählbar.

b) Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht):

Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wähler*innenverzeichnis von Amtswegen oder aufgrund von Anträgen, die spätestens bis zum 15. Dezember 2022, 12:00 Uhr eingegangen sein müssen, durch nachträgliche Eintragung fortzuschreiben. Personen, die erst nach Ablauf dieser Frist (15.12.2022) Mitglied der TU Braunschweig werden, sind nicht wahlberechtigt.

3.) Wahlbenachrichtigungen

Zum Nachweis der Wahlberechtigung werden für die wahlberechtigten Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe, der Mitarbeiter*innengruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe der TU Braunschweig die Wahlunterlagen elektronisch zugesandt, für die Promovierendengruppe erfolgt der Versand der Wahlunterlagen elektronisch oder schriftlich. Diese bestehen aus der Mitteilung der eigenen Eintragung ins Wähler*innenverzeichnis und weitergehenden Informationen sowie der Beschreibung des Wahlzugangs nebst Erläuterungen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals.

Wahlberechtigte Mitglieder, denen die Wahlunterlagen nicht spätestens am 15. Dezember 2022 zugegangen sind, werden gebeten, das Wahlamt hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die E-Mail über die Wahlbenachrichtigung enthält auch die Information zum Antrag auf Übersendung von Briefwahlunterlagen. Den Studierenden steht für die Beantragung von Briefwahl zusätzlich im TUconnect-Portal der TU Braunschweig ein Antragsformular als Online-Service zur Verfügung.

Die Gruppenzugehörigkeit (§ 16 Abs. 2 NHG i. V. m. §1 Abs. 5 WO) ergibt sich aus den Benachrichtigungen. In den schriftlichen Wahlbenachrichtigungen sind die Wähler*innengruppen wie nachstehend gekennzeichnet:

H = Hochschullehrer*innengruppe
STU = Studierende
Mi = Mitarbeiter*innengruppe
MTV = MTV-Gruppe
PV = Promovierende

Die jeweilige Zugehörigkeit zu einer Fakultät ergibt sich bei schriftlichen Wahlbenachrichtigungen aus dem Adressenfeld.

4.) Zugehörigkeitserklärung

Personen, die mehreren Gruppen oder mehreren Fakultäten angehören, können gemäß § 5 Abs. 4 WO durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung (Wahlamt) bestimmen, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll.

Für die Gruppe der Studierenden wird – solange dem Wahlamt keine anderweitige Zugehörigkeitserklärung vorliegt – die Zuordnung gemäß der Eintragung auf der TUcard vorgenommen. Diese richtet sich nach dem in der Immatrikulationsbescheinigung zuerst genannten Studienfach. Der Einspruch gegen die erfolgte Zuordnung oder ein Antrag auf nachträgliche Eintragung in das Wähler*innenverzeichnis gelten als Zugehörigkeitserklärung.

Anträge auf Änderung der Zugehörigkeit sind bei der Wahlleitung (Wahlamt) zu stellen. Ein Antragsformular (Zugehörigkeitserklärung) wird auf den Seiten des Wahlamts als pdf zum Download zur Verfügung gestellt.

<https://www.tu-braunschweig.de/wahlamt/hochschulwahlen>

Bitte beachten Sie die Fristen für die Abgabe der Zugehörigkeitserklärung:

→ passives Wahlrecht: spätestens bis zum 28.11.2022, 12:00 Uhr

→ aktives Wahlrecht: spätestens bis zum 15.12.2022, 12:00 Uhr

III. Wahlvorschläge

Die Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe, der Mitarbeiter*innengruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahlen

- zum Senat,
- zu den Fakultätsräten der Fakultäten 1 - 6
- sowie zur Kommission für Gleichstellung

einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen bis

Montag, den 28. November 2022, 12:00 Uhr

**bei der Bearbeiterin i.A. des Vertreters des Wahlleiters im Wahlamt,
Abt-Jerusalem-Str. 6, 3. OG, Raum 301 eingegangen sein.**

Vordrucke für die Wahlvorschläge können als ausfüllbares PDF-Dokument auf den Internetseiten des Wahlamts der TU Braunschweig heruntergeladen werden. Bitte achten Sie beim Ausfüllen darauf, dass das Unterschriftenfeld von allen Kandidierenden mit ihrer eigenhändigen Unterschrift versehen ist.

<https://www.tu-braunschweig.de/wahlamt/hochschulwahlen>

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge persönlich, durch die Vertrauensperson oder - sofern keine benannt worden ist - durch die unter der laufenden Nr. 1 des Wahlvorschlags aufgeführte Person, im Wahlamt abzugeben bzw. abgeben zu lassen. Wir bitten um vorherige Terminabsprache unter wahlamt@tu-braunschweig.de.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ist Folgendes zu beachten:

Gemäß § 16 Abs. 5 NHG i. V. m. § 1 Abs. 5 WO sollen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 von Hundert berücksichtigt werden.

Wer einen Wahlvorschlag aufstellt, wird gebeten, sich aktiv zu bemühen, dass Frauen in ausreichender Anzahl in den Wahlvorschlag aufgenommen werden können!

Abweichungen von der Soll-Vorschrift sind schriftlich zu begründen, bei fehlender Begründung wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen (§ 9 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 10 Abs. 3 Nr. 7 WO).

Im Übrigen wird auf die §§ 5, 6, 9 und 10 der Wahlordnung über den Inhalt und die Form von Wahlvorschlägen verwiesen (siehe Anlage).

IV. Anzahl der Sitze für die einzelnen Gremien und Gruppen

1.) Senat

Dem Senat gehören gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 NHG i. V. m. § 9 Abs. 1 der Grundordnung 13 Mitglieder mit Stimmrecht an; er setzt sich wie folgt zusammen:

Hochschullehrer*innengruppe	7 Sitze
Mitarbeiter*innengruppe	2 Sitze
MTV-Gruppe	2 Sitze
Studierendengruppe	2 Sitze

2.) Fakultätsrat

Dem Fakultätsrat gehören gem. § 44 Abs. 2 Satz 1 NHG i. V. m. § 13 Abs. 6 Satz 2 Grundordnung 13 Mitglieder an; er setzt sich wie folgt zusammen:

Hochschullehrer*innengruppe	7 Sitze
Mitarbeiter*innengruppe	2 Sitze
MTV-Gruppe	2 Sitze
Studierendengruppe	2 Sitze

3.) Kommission für Gleichstellung

Die Kommission für Gleichstellung besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern und setzt sich gem. § 1 Abs. 4 Satz 1+2 der Wahlordnung aus je drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der jeweiligen Mitgliedergruppen wie folgt zusammen:

Hochschullehrer*innengruppe	3 Sitze
Mitarbeiter*innengruppe	3 Sitze
MTV-Gruppe	3 Sitze
Studierendengruppe	3 Sitze

Für die Kommission für Gleichstellung gilt dies mit der Maßgabe, dass die Statusgruppen getrennt im Verhältnis 3:3:3:3 gewählt werden und hierbei 2/3 der Wahllistenmitglieder Frauen sein müssen und 2/3 der KfG-Mitglieder ebenfalls Frauen sein müssen.

V. Amtszeit

Die Amtszeit der Gewählten läuft für die Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe, der Mitarbeiter*innengruppe, der MTV-Gruppe und der Promovierendengruppe vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2025, für die Studierendengruppe vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024.

VI. Wahl der Promovierendenvertretung

1. Wähler*innenverzeichnis:

Für die Wahl der Promovierendenvertretung wird ein gesondertes Wähler*innenverzeichnis geführt, das nach Fakultäten gegliedert ist. Alle wahlberechtigten Promovierenden einer Fakultät bilden einen Wahlbereich.

2. Aktives und passives Wahlrecht:

Wahlberechtigt und wählbar ist jede*r angenommene Doktorand*in, die oder der in das gesondert geführte und nach Fakultäten gegliederte Wähler*innenverzeichnis für die Wahl der Promovierendenvertretung eingetragen ist (§ 4a Abs. 2 WO). Als angenommen gelten Doktorand*innen, wenn sie vor dem Wahlzeitraum von der jeweiligen Fakultät die Zulassung zur Promotion erhalten haben.

Hinsichtlich der Einsichtnahme, den Einspruchsmöglichkeiten in bzw. gegen das Wähler*innenverzeichnis sowie zu den Wahlbenachrichtigungen gelten die unter Abschnitt II 1.), 2.) und 3.) aufgeführten Regelungen und Fristen wie für die allgemeinen Hochschulwahlen.

3. Wahlvorschläge

Die wahlberechtigten Promovierenden werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl der Promovierendenvertretung der Fakultäten 1-6 einzureichen.

Es findet ausschließlich Personenwahl (keine Listenwahl) statt, da für jede Fakultät jeweils nur ein Mitglied und deren Stellvertretung zu wählen ist. Demzufolge können nur Einzelwahlvorschläge eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen bis

Montag, den 28. November 2022, 12:00 Uhr

bei der Bearbeiterin i.A. des Vertreters des Wahlleiters im Wahlamt, Abt-Jerusalem-Str. 6, 3. OG, Raum 301 eingegangen sein.

Ein Wahlvorschlagsvordruck kann als ausfüllbares PDF-Dokument auf den Internetseiten des Wahlamts der TU Braunschweig heruntergeladen werden.

<https://www.tu-braunschweig.de/wahlamt/hochschulwahlen>

Um einen fristgerechten Eingang des Wahlvorschlags zu gewährleisten, wird empfohlen, den Wahlvorschlag persönlich im Wahlamt abzugeben oder abgeben zu lassen. Wir bitten um vorherige Terminabsprache unter wahlamt@tu-braunschweig.de.

VII. Hochschulöffentliche Bekanntmachung

Diese Wahlausschreibung wird gemäß § 21 Abs. 2 und 3 WO an der zentralen Aushangstelle im Forumsgebäude, Universitätsplatz 2, Erdgeschoss links, hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an der zentralen Aushangstelle erfolgt ist.

Darüber hinaus erfolgt eine elektronische Veröffentlichung im Informationsportal sowie auf den Internetseiten des Wahlamts der TU Braunschweig unter:

<https://www.tu-braunschweig.de/wahlamt/hochschulwahlen>

Der Wahlleiter
in Vertretung



Bernt Erlewein



Ausgehängt am: 02.11.2022
Ende der Aushangfrist: 28.11.2022

Auszug aus der Wahlordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Wahlgrundsätze und Wahlorgane

(1) Diese Ordnung gilt für die direkten Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zur Kommission für Gleichstellung. Für die Wahl der Promovierendenvertretung gilt die Wahlordnung nach Maßgabe der speziellen Regelungen gemäß § 4a. Die Anwendung einzelner Regelungen für andere Wahlen wird in der Ordnung bestimmt.

(2) Die Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl. Sie werden in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt (Listenwahl). Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur Einzelwahlvorschläge vorliegen, nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder nur ein Mitglied zu wählen ist. Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss, ob die Wahlen als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) mit Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird.

(3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden. Weicht der Wahlvorschlag von dem Frauenanteil ab, muss dies besonders begründet werden.

(4) Für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und für die Kommission für Gleichstellung haben die Mitglieder der TU Braunschweig (§ 16 Abs. 1 NHG i. V. m. § 5 Grundordnung) das aktive und das passive Wahlrecht. Für die Kommission für Gleichstellung gilt dies mit der Maßgabe, dass die Statusgruppen (vgl. Abs. 5) getrennt im Verhältnis 3:3:3:3 gewählt werden und hierbei 2/3 der Wahllistenmitglieder Frauen sein müssen und 2/3 der KfG Mitglieder ebenfalls Frauen sein müssen. Die KfG wählt sodann aus ihren Reihen eine Vorsitzende und deren Stellvertretung. Die Angehörigen (§ 16 Abs. 3 NHG i. V. m. § 7 Grundordnung) haben kein Wahlrecht. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(5) Je eine Mitgliedergruppe bilden für ihre Vertretung in den nach Gruppen zu wählen Organen und Kommissionen:

1. Die Hochschullehrergruppe,

der die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die bei In-Kraft-Treten des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in

der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) vorhandenen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, (§ 72 Abs. 2 NHG), die gemäß § 16 Abs. 2 S. 5 NHG der Hochschullehrergruppe zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9a NHG oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren nach § 35 a NHG mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut worden sind, angehören.

2. Die Mitarbeitergruppe,

der die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die bei In-Kraft-Treten des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie die Oberingenieurinnen und Oberingenieure (§72 Abs. 2 NHG) und die Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt sind, angehören.

3. Die Studierendengruppe,

der die Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden angehören, die nicht hauptberuflich an der TU Braunschweig beschäftigt sind.

4. Die MTV-Gruppe,

der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TU Braunschweig in Technik und Verwaltung angehören.

Hochschulmitglieder die mehreren Gruppen oder Fakultäten angehören, können nur in einer Gruppe oder in einer Fakultät wählen bzw. gewählt werden.

(6) Die Wahlen gemäß Abs. 1 sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen. Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sollen mit den nach dieser Ordnung durchzuführenden Wahlen ebenfalls verbunden werden.

(7) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die örtlich eingerichteten Wahlausschüsse sowie die Wahlleitung.

(8) Die Wahlen sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Hinsichtlich der elektronischen Wahl ist insbesondere die Wahrung der Wahlgrundsätze und Authentizität sicherzustellen.

§ 5

Wählerverzeichnis, Einsichtnahme, Einspruch

(1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Mitglieder der TU Braunschweig, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis einzutragen. Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt. Das Wählerverzeichnis kann in einem automatisierten Verfahren geführt werden.

(3) Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Fakultäten zu gliedern. Personen einer Gruppe, die keiner Fakultät zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt. Das Wählerverzeichnis muss den Familiennamen und den Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

(4) Personen, die mehreren Gruppen und bei deren Aufgliederung mehreren Fakultäten angehören, können durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe, oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die überwiegend für eine Fakultät tätigen Personen in den Teilbibliotheken und in vergleichbaren Einrichtungen sind in dieser Fakultät als wahlberechtigt einzutragen. Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vornehmen; entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 3 nicht ergangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt als Zugehörigkeitserklärung.

(5) Das Wählerverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung im Wahlamt zur Einsichtnahme vorzuhalten. In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern; dabei ist auf die Absätze 1, 4, 6, 7 und 8 sowie auf § 6 Abs. 1, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abzudrucken sind, hinzuweisen. Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen. Im Falle elektronischer Wahlen wird die bzw. der Wahlberechtigte über ihre bzw. seine Eintragung in das Wählerverzeichnis elektronisch oder schriftlich informiert. Mit dieser Mitteilung sollen weitergehende Erläuterungen zum Wahlzugang

und zur Durchführung der Wahl verbunden werden. Eine Wahlempfehlung darf hierbei weder ausdrücklich noch konkludent enthalten sein.

(6) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung oder bei den von ihr benannten Stellen einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist mit der Stelle, bei der der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekanntzugeben. Legt eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die sie bzw. ihn selbst betrifft, Einspruch ein, so kann die Wahlleitung dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Wird durch den Wahlausschuss nicht lediglich die dem Einspruch abhelfende Entscheidung der Wahlleitung bestätigt, ist die Entscheidung des Wahlausschusses dem Einspruch erhebenden Mitglied der Universität, sowie den zu beteiligenden Dritten, mitzuteilen.

(7) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Wer Hochschulmitglied nach Ablauf der Einspruchsfrist wird, ist nicht wählbar.

(8) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der TU Braunschweig Einblick nehmen.

(9) Nachwahlen, Ergänzungswahlen und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. Nachträgliche Eintragungen nach § 6 bleiben möglich.

§ 6

Nachträgliche Eintragung und endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses

(1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fort zu schreiben. Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag unter Berücksichtigung der nachträglichen Eintragungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Wer nach

Ablauf dieser Frist Mitglied der TU Braunschweig wird, ist nicht wahlberechtigt. Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fakultätszugehörigkeit betreffen.

(2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. Der Wahlausschuss ist über die nachträglichen Eintragungen zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung der Wahlleitung durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.

(3) Über die nachträgliche Eintragung kann die Wahlleitung den betreffenden Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist. Der Wahlschein muss die Gruppe und bei deren Aufgliederung die Fakultät und alle erforderlichen Angaben des Wählerverzeichnisses über die Wahlberechtigte beziehungsweise den Wahlberechtigten enthalten, um ihre bzw. seine Wahlberechtigung nachweisen zu können.

§ 9

Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder eine Bewerberin bzw. einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl entweder zum Senat, zu einem der Fakultätsräte oder der Kommission für Gleichstellung und auf einen Wahlbereich beziehen. Dabei soll bei der Aufstellung der Vorschläge der Frauenanteil (§ 1 Abs. 3) berücksichtigt werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist bei Einreichung des Wahlvorschlags schriftlich zu begründen.

(2) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.

(3) Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei ist die Einreichungsfrist und die Einreichungsstelle, bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind, anzugeben. Auf die Vorschriften dieser Ordnung über die Wahlvorschläge, insbesondere deren Form und Inhalt und deren Zulassung, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, ist hinzuweisen.

(4) Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Organs oder derselben Kommission nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. Gehen bei der Wahlleitung mehrere mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers gemachte Wahlvorschläge für dasselbe Organ oder dieselbe Kommission ein, gilt nur der Wahlvorschlag, der von der Bewerberin oder dem Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge benannt wird. Erfolgt keine Benennung, so gilt der zuletzt eingereichte Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 2.

(5) Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen bzw. Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Fakultätszugehörigkeit oder Angabe des Bereichs, in dem eine Bewerberin bzw. ein Bewerber tätig ist, aufführen. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerberinnen bzw. Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen bzw. Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. Es kann ein Kennwort (Listenbezeichnung) angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

(6) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und möglichst auch ihrer Telefonnummer und ihrer E-Mail-Adresse benannt werden. Diese muss Universitätsmitglied, nicht aber selbst Bewerberin oder Bewerber sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die Übersenderin oder der Übersender des Wahlvorschlags als Vertrauensperson. In allen sonstigen Fällen ist die Bewerberin bzw. der Bewerber des Wahlvorschlags die Vertrauensperson, die an erster Stelle des Wahlvorschlags genannt ist. Die Vertrauensperson ist in Vertretung der Bewerberinnen bzw. Bewerber des Listenwahlvorschlags zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihr sind die einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

(7) Die wahlberechtigten Universitätsmitglieder haben das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der Wahlleitung (Wahlamt) einzusehen.

§ 10

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Durch die Wahlleitung werden auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und weist auf eventuelle Mängel hin. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
3. die Bewerberinnen bzw. die Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerberinnen bzw. Bewerber nicht enthalten,
5. Personen aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten,
7. eine nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Satz 4 erforderliche Begründung nicht enthalten.

Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen bzw. Bewerber eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so wird die Vertrauensperson des Wahlvorschlags hierüber unverzüglich durch die Wahlleitung schriftlich unter Angabe der Gründe unterrichtet.

(5) Geben die Kennwörter mehrerer Wahlvorschläge Anlass zu Verwechslungen, so ist der Wahlausschuss nach Stellungnahme der Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge berechtigt, das Kennwort eines Wahlvorschlags um eine Unterscheidungsbezeichnung zu ergänzen.

(6) Nachdem der Wahlausschuss die Wahlvorschläge zugelassen hat, stellt die Wahlleitung fest, nach welchem Wahlsystem gewählt wird. Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor oder ist nur ein Mitglied zu wählen, so stellt die Wahlleitung fest, dass in dem betreffenden Wahlbereich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.